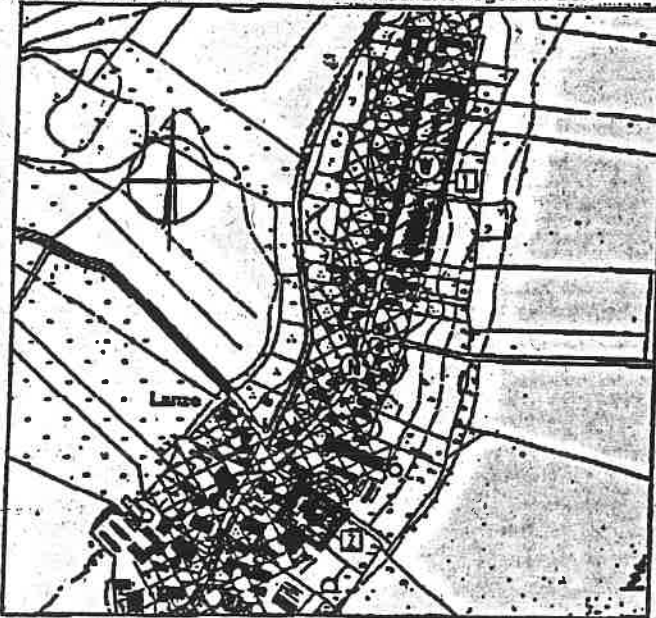


**Ämtliche Bekanntmachung des Amtes Lüttau
Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Lanze**

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 13. Mai 1996 beschlossene
5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lanze für das Gebiet

- a) östlich der Dorfstraße zwischen den Häusern Nr. 30 und Nr. 48
- b) Gemeindegrundstück südlich des Wirtschaftsweges im Dorf



wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 07. November 1996, Az. IV 810b-512.111-53.82 (5. A.) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 8 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht.

Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu in der Amtsverwaltung Lüttau in Lauenburg/Elbe, Amtplatz 6, Schloßnebengebäude, Obergeschoß, Zimmer 3, während der Dienststunden (Mo. bis Mi. und Fr. von 8.30 bis 12.00 Uhr und Do. von 15.00 bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Lanze, den 28. November 1996

Gemeinde Lanze
Der Bürgermeister
gez. Miekley



Amtliche Bekanntmachung des Amtes Lütau

Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lanze

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 13. Mai 1996 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lanze für das Gebiet

- a) Östlich der Dorfstraße zwischen den Häusern Nr. 30 und Nr. 48
 - b) Gemeindegrundstück südlich des Wirtschaftsweges im Dorf
- wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 7. November 1996, Az. IV 810b-512.111-53.82 (S. A.) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht.

Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu in der Amtsverwaltung Lütau in Lauenburg/Elbe, Amtplatz 6, Schloßnebengebäude, Obergeschoß, Zimmer 3, während der Dienststunden (Mo.-Mi. und Fr. von 8.30 bis 12 Uhr und Do. von 15 bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Lanze, den 28. November 1996

Gemeinde Lanze
Der Bürgermeister, gez. Miekley